

# **Fahrplan - 2. Teil**

## **Verfahren nach § 46 EnWG**

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- Landeskartellbehörde -



# ***Energiewirtschaftsgesetz***

## ***§ 46 Wegenutzungsverträge***

Vergabe von Konzessionsverträgen geregelt in § 46 Abs. 1 EnWG

**„diskriminierungsfrei“**

**Warum?**

- Wettbewerb um das Netz

>vergleichbar mit der Vergabe einer Dienstleistungskonzession

>daher keine Anwendung des Vergaberechts



# ***Grundsätzliches***

## Zu beachten:

- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- Grundsatz der Gleichbehandlung
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung



# ***Bekanntmachung***

§ 46 Abs. 3 EnWG

## **Wann?**

- spätestens zwei Jahre vor Ablauf des bestehenden Konzessionsvertrages

## **Wo bzw. Wie?**

- durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger (ggf. zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union)

## **Sonderfall „Vorzeitige Beendigung“ (§ 46 Abs. 3 S. 3 EnWG)**

- Beendigung des vorhandenen Konzessionsvertrages und Bekanntmachung des Vertragsendes, erst dann Abschluss eines neuen Vertrages



# ***Bekanntmachung***

## **Inhalt?**

- Gemeindegebiet,
- Art des Netzes,
- Rahmendaten über das Netz (z. B. Länge des Netzes, Zahl der Abnahmestellen),
- Name des derzeitigen Konzessionärs,
- Datum des Ablaufs der derzeitigen Konzession,
- ggf. mit der Interessenbekundung vorzulegende Unterlagen (z.B. Bilanzen, Unternehmensprofil, Konzept für den Betrieb des Energieversorgungsnetzes, Ansprechpartner im Unternehmen),
- Anschrift der Stelle, bei der die Interessenbekundung einzureichen ist



# ***Bekanntmachung***

## **Festlegung einer Interessenbekundungsfrist?**

- grundsätzlich zulässig

## **Dauer ?**

- mindestens 3 Monate



# ***Auswertung***

**Was passiert, wenn nur eine Interessenbekundung vorliegt oder nach Fristablauf weitere Interessenten auftauchen?**

- Fristverlängerung möglich  
**aber** im Ermessen der Gemeinde
- wenn verlängert wird, dann unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze –  
d. h. es muss eine erneute Bekanntmachung der verlängerten Interessenbekundungsfrist erfolgen.



# ***Nach der Interessenbekundung***

- evtl. Angebotsgespräche führen (Grundsätze beachten)
- kommunale (Vor-)Entscheidung für ein Betreibermodell
- Auswahlkriterien festlegen  
z. B. Errichtung einer Betriebsstätte in der Region, Konzept für den Betrieb des Netzes, Beteiligung und Mitspracherechte
- Auswahlkriterien gewichten

## **ACHTUNG:**

die festgelegten Kriterien und deren Gewichtung müssen eingehalten werden

- Mitteilung an interessierte Bewerber
- Aufforderung, ein Angebot abzugeben



# ***Auswahlentscheidung***

- nach Angebotseingang Aufnahme der Verhandlungen (sofern mehr als ein Anbieter vorhanden) –  
Grundsatz: mit allen Bietern sollte einmal gesprochen werden
- kommunale Entscheidung für ein Angebot bzw. für Netzbetrieb in Eigenregie - dokumentieren
- Bekanntmachung (§ 46 Abs. 3 S. 5 EnWG)  
Bekanntmachung in jedem Fall, auch wenn es nur eine Bewerbung gibt -  
durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger (ggf. zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union)



# ***Wie geht es weiter? Was ist noch zu bedenken?***

- Abschluss des neuen Konzessionsvertrages frühestens 15 Tage nach Bekanntmachung der Entscheidung
- Regelungen zu Konzessionsverträgen gelten auch für Eigenbetriebe (§ 46 Abs. 4 EnWG)  
d. h. wenn derzeit ein Eigenbetrieb das Netz betreibt, ist nach spätestens 20 Jahren wieder Wettbewerb zu ermöglichen
- Verbot diverser Sach- und Dienstleistungen, insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe (§ 3 Abs. 2 Konzessionsabgabenverordnung)



# ***Zusammenfassender Überblick***

- Einhaltung der Grundsätze
- Rechtzeitige Bekanntmachung
- Für alle Bewerber müssen die gleichen Regeln gelten und Ausgangsgrundlagen vorhanden sein
- Dokumentation und Veröffentlichung der Entscheidung und ihrer maßgeblichen Gründe



## § 46 Wegenutzungsverträge (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

(1) <sup>1</sup>Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

(2) <sup>1</sup>Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. <sup>2</sup>Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. <sup>3</sup>Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben. <sup>4</sup>Vertragsabschlüsse mit Unternehmen dürfen frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung erfolgen. <sup>5</sup>Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

